

03.06.2021

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Niedersachsen gibt es keine Lernmittelfreiheit mehr, Sie können aber die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausleihen. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Sie können die entsprechenden Lernmittel (Bücher) einzeln oder aber auch für den jeweiligen Jahrgang (Klasse) komplett ausleihen.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können bzw. selbst beschaffen müssen, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „**Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln**“ unterschrieben an die Schule zurück. **Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2021/22 bis zum 01.07.2021 entrichtet werden.** Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung ist per Überweisung vorzunehmen:

<b>Empfänger:</b>	Land Niedersachsen, GS Grünenplan, Volksbank eG, Seesen	IBAN: DE25 2789 3760 3301 2520 00 BIC: GENODEF1SES
<b>Verwendungszweck:</b>	Name d. Schülers und Klasse im neuen Schuljahr	

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem - Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeit Suchende), - Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird, im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), - Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe), - und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungsbezieher von Kinderzuschlag gem. § 6a BKKG oder Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

**Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern** können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Mit freundlichen Grüßen